

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

XIX. GP.-NP

358 /AB

1995 -03- 15

zu

378 /J

Wien, am 14. März 1995  
GZ: 10.101/18-Pr/10a/95

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

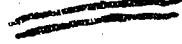
Parlament  
1017 W I E N

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 378/J betreffend Anpassung der österreichischen (Wirtschafts-) Gesetze an die EU-Gesetzgebung, welche die Abgeordneten Ing. Nußbaumer, Mag. Schreiner und Kollegen am 17. Jänner 1995 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Wieviele und welche österreichischen Gesetze und Verordnungen sind von der durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union notwendig gewordenen Anpassung an die in der EU geltende Rechtslage betroffen?

Republik Österreich

  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

**Antwort:**

Bereits mit dem Beitritt Österreichs zum Europäischen Wirtschaftsraum mit 1. Jänner 1994 wurden im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten schon über 90 % der an die Rechtslage in der Europäischen Union anzupassenden Rechtsakte geändert.

Anpassungen, die aufgrund des Beitritts Österreichs zur EU mit 1.1.1995 notwendig geworden sind betreffen vor allem formelle Änderungen (beispielsweise sind Begriffe wie "EWR-Vertragspartei", "EWR-Abkommen" und "EWR-Vertragsstaat" an die in der EU geltenden Terminologie anzupassen).

Das Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184/1984 i.d.g.F., das Handelsstatistische Gesetz, BGBl. Nr. 661/1987 i.d.g.F., das Bundesgesetz vom 1. Juli 1982 zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten und Pflanzen, BGBl. Nr. 189/1982 i.d.g.F. und das Bundesgesetz zur Durchführung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften im EWR, BGBl. Nr. 628/1994 sind an die in der EU geltende Rechtslage anzupassen, jeweils mit den dazugehörigen Verordnungen.

Weiters sind das EWR Wettbewerbsgesetz sowie das Preistransparenzgesetz an die nach dem EU-Beitritt Österreichs geltende Rechtslage anzupassen. In beiden Fällen handelt es sich ausschließlich um technische Adaptierungen, die keine inhaltlichen Änderungen der beiden Gesetze bedeuten.

**Punkt 2 der Anfrage:**

Welche wirtschaftlichen Auswirkungen werden sich für Österreichs Industrie aufgrund dieser Anpassungen voraussichtlich ergeben?

Republik Österreich

~~██████████~~  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

**Antwort:**

Durch die Übernahme des unmittelbar anwendbaren Rechts der EU werden z.B. auch jene Regeln, die dem Schutz der Europäischen Industrie dienen, auch der österreichischen Industrie zur Verfügung stehen (insbesondere Antidumping-Maßnahmen).

In Bezug auf den freien Warenverkehr bedeutet der Beitritt die Einbindung in die Zollunion.

Das bedeutet eine Anpassung des österreichischen Zolltarifs an den Gemeinsamen Zolltarif der EU gegenüber Drittstaaten und damit bei ca. 63 % der österreichischen Zölle eine Reduktion (z.B. manche konsumnahe Fertigwaren), bei 31 % eine Anhebung (z.B. Rohstoffe und Vormaterialien). Mit der Teilnahme an der Zollunion entfällt auch die Möglichkeit der Gewährung autonomer Zollbegünstigungen (Zolltarifgesetz oder Anmerkungen zum Zolltarif).

Weiters fallen die kostspieligen Ursprungsregeln, Grenz- und Zollkontrollen weg, was nicht nur eine Zeitersparnis bedeutet, sondern woraus auch beträchtliche Kosteneinsparungen (Wegfall der Ursprungsregeln) für die Exportwirtschaft resultieren - lt. vorläufigen Schätzungen bis zu 20 Mrd. ÖS p.a. (IHS); 2 - 5 % des Warenwertes, d.s. 7 - 17 Mrd. ÖS p.a. (VÖI). Zusätzlich ergeben sich Ersparniseffekte durch den kompletten Wegfall der Grenz- und Zollformalitäten in Höhe von 10 - 15 Mrd. ÖS.

**Punkt 3 der Anfrage:**

Welche Prioritäten werden bei den notwendigen Anpassungen der österreichischen Gesetze und Verordnungen angestrebt?

Republik Österreich

  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 4 -

**Antwort:**

Ziele der Anpassungen sind Konformität mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Verwaltung, geringstmögliche Belastungen für die österreichischen Unternehmen, insbesondere Berücksichtigung der Interessen der kleinen und mittleren Unternehmungen.

**Punkt 4 der Anfrage:**

In welchen Bereichen der die Industrie betreffenden Gesetzesanpassungen sind jeweils welche Übergangsfristen vorgesehen?

**Antwort:**

Übergangsfristen sind in der Regel nicht vorgesehen.

**Punkt 5 der Anfrage:**

Wie lange wird es voraussichtlich dauern, bis alle notwendig gewordenen Anpassungen österreichischer Gesetze dem Nationalrat zur Beschußfassung vorgelegt und von diesem verabschiedet worden sind?

**Antwort:**

Die notwendig gewordenen Anpassungen im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten sind großteils bereits dem Ministerrat vorgelegt worden bzw. wurden schon im Parlament behandelt.

